

Die Gründung einer gründungsprivilegierten GmbH

STB VERENA GUTWIRTH B.A.,
SALZBURG

Mit 1. Juli 2013 wurde die sogenannte „GmbH light“ vom Gesetzgeber ins Leben gerufen, womit bereits mit einem Kapital von 10.000 € eine GmbH gegründet werden konnte. Diese Bestimmung wurde schnell wieder außer Kraft gesetzt und seit 1. März 2014 muss das Kapital wieder wie bisher 35.000 € betragen.



Foto: privat

Verena Gutwirth.



Allerdings wurde eine sogenannte „Gründungsprivilegierung“ geschaffen. Demnach kann bei einer in Gründung befindlichen GmbH vorgesehen werden, dass sich die gründungsprivilegierte Stammeinlage auf mindestens 10.000 € beschränkt. Davon ist zumindest die Hälfte, also 5.000 € in bar vor der Firmenbuchanmeldung einzuzahlen. Sacheinlagen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Gründungsprivilegierung läuft nach zehn Jahren (ab Ersteintragung der GmbH) ab und das Kapital ist auf zumindest 35.000 € aufzustocken, wovon die Hälfte in bar einbezahlt werden muss. Die Haftung ist nur innerhalb der ersten zehn Jahre auf die vorgeschriebenen 10.000 € beschränkt.

Die Mindestkörperschaftsteuer wird mit 5% des Stammkapitals berechnet, wobei als Gründungsprivileg für alle neuen GmbHs eingeführt wurde, dass in den ersten fünf Jahren nach

Gründung jeweils 500 € pro Jahr und danach für die nächsten fünf Jahre je 1.000 € zu bezahlen sind. Ab dem elften Jahr sind 5% des Stammkapitals, bei 35.000 € somit 1.750 € jährlich abzuführen.

An der Pflicht zur Erstellung eines umfangreichen Jahresabschlusses (mit Anhang) ändert sich durch die Gründungsprivilegierung nichts. Für Kleinstkapitalgesellschaften (die Größenkriterien dafür sind Bilanzsumme, Umsatz und Arbeitnehmeranzahl) gibt es aber für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, Erleichterungen (z. B. kein Anhang).

Für Neugründungen, auf die das Neugründungs-Förderungs-gesetz Anwendung findet, entfallen sämtliche Eintragungsgebühren und das Notariatstarifgesetz sieht bestimmte Vergünstigungen vor. Dabei gilt es allerdings zu beachten: Wenn die Errichtungserklärung nur die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungen enthält, gilt ein erwirtschafteter Gewinn automatisch als ausgeschüttet. Daher muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Jahresabschlusses die Kapitalertragsteuer von 27,5% des Jahresgewinnes abgeführt werden. Es ist daher ratsam in den Gesellschaftsvertrag eine Regelung aufzunehmen, dass die Verwendung und Verteilung eines Bilanzgewinnes von Jahr zu Jahr der Beschlussfassung durch die Gesellschafter vorbehalten wird.



► Die „Aktuelle Steuerecke“ ist eine Zusammenarbeit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Landesstelle Salzburg, und der Wirtschaftskammer Salzburg.

Dieser Beitrag wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Dennoch kann er weder eine persönliche Beratung ersetzen noch kann irgendeine Haftung für den Inhalt übernommen werden!